

Satzung des „Kulturkreis Bad Lauterberg im Harz e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Bad Lauterberg im Harz e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Lauterberg im Harz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nr. VR 170153 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen.
Dazu gehören insbesondere:
 1. Planung und Durchführung von öffentlichen Konzertveranstaltungen jeder Art;
 2. Vorträge und Ausstellungen zu den Themen: Musik, Literatur, bildende Kunst, moderne Dichtung, Geschichte und Geografie inklusive Diskussion und Aussprachen zu diesen Themen;
 3. Gourmet Veranstaltungen;
 4. Studienfahrten zur Vermittlung und Vertiefung kultureller Werte;
 5. Theateraufführungen.
- (2) Zusammenarbeit und Kooperation mit Vereinen, Institutionen, Interessenverbänden und Medien zur Erfüllung der Vereinszwecke.
- (3) Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich ohne Bindung an eine bestimmte konfessionelle oder weltanschauliche Richtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung von Kunst und Kultur (vgl. § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Lauterberg im Harz, die es ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt. (siehe § 12 der Satzung – Auflösung des Vereins)
- (7) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 der Satzung gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen, andere Organisationen und Behörden Mitglieder werden. Ihnen steht in der Mitgliederversammlung je eine Stimme zu. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.
 1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
 2. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 3. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
 4. Mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. freiwilligen Austritt,
 3. Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung (z. B. per E-Mail) gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) durch den Vorstand mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Daraufhin folgt eine Einladung an das gewählte Ehrenmitglied, diese Wahl anzunehmen. Die Annahme der Wahl bedeutet gleichzeitig den Beitritt zum Verein, falls vorher noch keine Mitgliedschaft bestanden hat. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstands vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mindesthöhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Es ist immer der volle Jahresbeitrag fällig.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, für Schüler(innen), Auszubildende, Studenten/Studentinnen und in sozial gerechtfertigten Fällen Ermäßigungen oder Stundungen zu gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der/dem Schatzmeister(in),
 4. der/dem Schriftführer(in).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand kann um bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer(innen) erweitert werden (erweiterter Vorstand). Die Beisitzer(innen) haben ein volles Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden und sind alsdann durch sofortige Neuwahl zu ersetzen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.
- (7) Aufgaben des Vorstands:
 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Durchführung aller Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins dienlich sind; hierunter fallen vor allem die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter(in) schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail) oder mündlich einzuberufen sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
 4. Zu seiner Unterstützung und Beratung kann der Vorstand aus geeigneten Mitgliedern einen Beirat berufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen oder dringende Interessen des Vereins dies erforderlich machen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) einzuberufen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) einzureichen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter(in) geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die/den Schriftführer(in) bzw. vertretungsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied protokolliert.
- (7) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- (9) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrags.
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Die Wahl kann für jedes Mitglied einzeln durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.
 4. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer(innen). Es sind zwei Mitglieder als Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 7. Satzungsänderungen; über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 10 sonstige Bestimmungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, ohne dass ein Vergütungsanspruch besteht.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen, dass Vereins- und Organämter durch Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) entschädigt werden.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Post- und Telekommunikationskosten sowie Kopier- und Druckkosten. Hierbei sind im Falle der Pauschalierung die steuerrechtlichen Vorgaben zur Höhe und Anlass der Aufwandspauschalen zu beachten, der Ersatzanspruch ist auf die aktuellen Pausch- und Höchstbeträge begrenzt.
- (4) Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 11 Haftung

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in der Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten.
 2. Berichtigung über die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 3. Sperrung der zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 4. Löschung der zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern(innen) oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Absatz 7 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Lauterberg im Harz, die es ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 03.02.1982. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.